

§ 14

Vertretung im Rechtsverkehr *

(1) Die Akademie wird im Rechtsverkehr durch den Rektor, bei dessen Verhinderung durch den gemäß § 6 Abs. 10 als ständigen Vertreter bestimmten Prorektor vertreten.

(2) Im Rahmen der ihnen erteilten Vollmachten können auch andere Angehörige der Akademie diese vertreten. Vollmachten werden durch den Rektor oder seinen ständigen Vertreter schriftlich erteilt.

§ 15

Schlußbestimmung

Diese Anordnung tritt am 1. Juli 1963 in Kraft.

Berlin, den 26. Juni 1963

Der Minister für Gesundheitswesen

I. V.: Jahnke

Staatssekretär und Erster Stellvertreter des Ministers

Anordnung Nr. 3***über die Finanzierung der Mehrkosten, die durch die Kohleentladung auf zentralen Entladepunkten entstehen.**

Vom 28. Juni 1963

§ 1

Die Anordnungen (Nr. 1) vom 5. Februar 1963 (GBl. II S. 118) und Nr. 2 vom 12. März 1963 über die Finanzierung der Mehrkosten, die durch die Kohleentladung auf zentralen Entladepunkten entstehen (GBl. II S. 172), gelten auch für die nach dem 31. März 1963 erfolgenden Kohleentladungen auf zentralen Entladepunkten weiter.

§ 2

(1) Die Vergütungen für die bereitgestellten zusätzlichen Entlademechanismen sind dem VEB Kohlehandel durch den bereitstellenden Betrieb jeweils spätestens 2 Wochen nach Quartalsschluß in Rechnung zu stellen.

(2) Betriebe mit staatlicher Beteiligung, genossenschaftliche, private und verwaltete Betriebe können die entstehenden höheren Bezugskosten dem VEB Kohlehandel bis jeweils 2 Wochen nach Quartalsschluß in Rechnung stellen.

§ 3

Die Räte der Bezirke sind berechtigt,

- a) für die vom VEB Kohlehandel nach den §§ 1 und 2 der Anordnung (Nr. 1) vom 5. Februar 1963 und § 2 der Anordnung Nr. 2 vom 12. März 1963 sowie für die nach § 4 der gleichen Anordnung erfaßten und bezahlten zusätzlichen Aufwendungen bis jeweils 6 Wochen nach Quartalsschluß und
- b) für die bei den örtlich geleiteten volkseigenen Betrieben nach § 2 Absätzen 1 und 2 der Anordnung (Nr. 1) vom 5. Februar 1963 entstandenen höheren Bezugskosten bis 14 Tage nach Quartalschluß

Sonderfinanzausgleich zu beantragen.

* Anordnung Nr. 2 (GBl. II Nr. 31 S. 172)

§ 4

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1963 in Kraft.

Berlin, den 28. Juni 1963

Der Minister der Finanzen

R u m p f

Anordnung Nr. 6*
über die Organisation der Altstoffsirtschaft.
— Erfassung von Altpapiersäcken —

Vom 14. Juni 1963

Nichtmetallische Altstoffe sind eine wichtige Rohstoffquelle, besonders für die Versorgung der Textil-, Papier- und chemischen Industrie. Besondere Bedeutung für die Einsparung von Holz und Zellulose haben die hochwertigen Altpapiere. Dazu zählen vor allem Papiersäcke, die vorwiegend aus Sulfatzellulose hergestellt werden. Zur Verbesserung der Erfassung gebrauchter Papiersäcke wird im Einvernehmen mit dem Minister für Bauwesen und dem Vorsitzenden des Landwirtschaftsrates beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Alle Betriebe der Landwirtschaft (VEG, LPG, GPG) sowie Baubetriebe und -abteilungen aller Eigentumsformen unabhängig von ihrer Unterstellung (nachfolgend Betriebe genannt), die Baustoffe, Futter- und Düngemittel in Papiersäcken erhalten, sind verpflichtet, diese nach der Entleerung an den Altstoffhandel abzuliefern. Die Abgabe gebrauchter Papiersäcke oder Papiersackreste ist durch die Betriebe entsprechend den örtlichen Bedingungen zu organisieren.

(2) Papiersäcke mit Bitumen- oder Kunststoffeinlage fallen nicht unter diese Anordnung.

§ 2

Bei Abgabe von gebrauchten Papiersäcken oder Papiersackresten hat der Altstoffhandel Abgabebescheinigungen auszustellen. Ein Kilo Altpapier entspricht 4 Papiersäcken.

§ 3

Soweit von den Betrieben der Nachweis erbracht wird, daß gut erhaltene Papiersäcke einer Wiederverwendung als Verpackungsmaterial zugeführt werden, werden diese auf die Erfüllung des Altpapiersolls angerechnet.

§ 4

Die Vergütung für abgelieferte Papiersäcke oder Papiersackreste seitens des Altstoffhandels erfolgt nach der Preisanordnung Nr. 1997 vom 22. November 1962 — Altpapier — (Sonderdruck Nr. P 2159 des Gesetzblattes). Gebündeltes Material gilt als handelsüblich verpackt.

* Anordnung Nr. 5 (GBl. II 1961 Nr. 62 S. 391)